# BEBAUUNGSPLAN NR. 21 - 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

# GEMEINDE WEEZE

## Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

F+R — Fuß- und Radweg

Planungen, Nutzungsreglungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

## Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Zweckbestimmung:

Cp = Carport
GGa = Gemeinschaftsgaragen
GSt = Gemeinschaftsstellplätze

GF — Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

16 — Gebäude lt. Kataster

277 — Bestehende Flurstücksgrenze
Bestehende Flurstücksnummer

Lärmschutzwall

## Textliche Festsetzungen

### Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

**1.3 Zulässigkeit von Nebenanlagen**

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von Garten- oder Gerätehäusern, deren Grundfläche (in der Summe aller errichteten Nebenanlagen) pro Grundstück (nach derzeitigem Zuschnitt) 20 m² nicht überschreiten darf, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Die übrigen textlichen Festsetzungen bleiben unverändert in der jeweiligen Form des Ursprungsbebauungsplans oder der 1. vereinfachten Änderung gültig.

### Örtliche Bauvorschriften

**1. Dachausbildung**

Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind maximal nur in der Breite von $\frac{1}{2}$ der Traufenlänge erlaubt und müssen mindestens 1,5 m vom Ortgang entfernt liegen.
Auf einer Dachseite ist entweder eine Dachgaube oder ein Dacheinschnitt zulässig. Eine Kombination aus Dachgaube und Dacheinschnitt auf einer Dachseite ist nicht zulässig.

Die übrigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unverändert in der jeweiligen Form des Ursprungsbebauungsplans oder der 1. vereinfachten Änderung gültig.

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 272)

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 272)

## Verfahrensvermerke

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Weeze am ..... die Änderung des seit .....wirksamen Bebauungsplans für dieses Gebiet beschlossen.

Weeze,

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Weeze zur Änderung des Bebauungsplans vom ..... wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Weeze,

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom ..... bis zum ..... durch Auslegung des Änderungsentwurfs durchgeführt worden.

Weeze,

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Weeze hat am ..... den Entwurf der Planung gebilligt und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB).

Weeze,

Bürgermeister Ratsmitglied

Diese Änderung des Bebauungsplans mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich zum ..... öffentlich ausgelegen. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... über die Auslegung informiert.

Weeze,

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Weeze hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Weeze,

Bürgermeister

Diese Bebauungsplanänderung, der gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) eine Begründung beigefügt ist, wurde am ..... (in der durch Eintragung geänderten Fassung) vom Rat der Gemeinde Weeze als Satzung beschlossen.

Weeze,

Bürgermeister Ratsmitglied

GEMEINDE WEEZE

Bebauungsplan Nr. 21
2. vereinfachte Änderung

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auftraggeber: | Gemeinde Weeze | | |
| Bearbeitet: | Hardt/Bertram | Phase: | Entwurf |
| Gezeichnet: | Wehren | Stand: | Juni 2013 |

M 1:1000

N
10 20 30 40 50 60 70

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung · Umweltplanung · Bauwesen
Architektur · Städtebau · Landschaftsplanung
Basilikastraße 10
D - 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
www.stadtumbau-gmbh.de